



Mirabell

Verein zur Förderung von
Natur und Kultur e.V.

Satzung und Antrag auf Mitgliedschaft



Wie sieht die Mitgliedschaft aus?

Der Mirabell e.V. bietet die Möglichkeit zur aktiven oder zur fördernden Mitgliedschaft. Engagierte Menschen, die in der Gemeinde Pulow eine Wohnung besitzen bzw. der Gemeinde und der Region anderweitig eng verbunden sind, können aktive Mitglieder werden. Sie besitzen das volle Stimmrecht und sollten zur tätigen Mitarbeit bereit sein. Die fördernde Mitgliedschaft steht allen Freunden der Region offen. Das Stimmrecht der Fördermitglieder wird über Delegierte ausgeübt.

Um der jungen Generation die Möglichkeit zur Mitbestimmung über die Zukunft ihrer Heimat zu geben, können schon Kinder als aktive Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ab dem 12. Lebensjahr genießen sie satzungsgemäß das volle Stimmrecht.

Mitgliedsbeitrag

Der Mirabell e.V. bemüht sich um Fördermittel sowie um Geld- und Sachspenden. Diese sollen vorrangig zur Finanzierung größerer Aufgaben wie ABM-Projekte oder Anschubhilfen für Existenzgründungen eingesetzt werden. Die Mittel zur Verwirklichung der sozialen Vereinsaufgaben sollen von den Mitgliedern selbst kommen.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse wurde der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 30,- DM pro Person festgesetzt. Wer mehr einbringen kann, ist herzlich eingeladen, seinen Beitrag entsprechend zu erhöhen. Für fördernde Mitglieder aus den wohlhabenderen Regionen stellen wir uns z.B. einen Richtwert von 100,- DM vor.

Spenden an den Verein sind steuerlich absetzbar. Eine entsprechende Quittung wird einstweilen von der Amtsverwaltung Ziethen für den Verein ausgestellt. Das Konto des Vereins lautet:

► Volksbank Wolgast eG, BLZ 130 610 08, Konto 2 206 552

Über die rein finanzielle Beteiligung an den Vereinszielen

ist vor allem von den aktiven Mitgliedern tätige Mithilfe bei besonderen Aufgaben erwünscht. Ein Tag Arbeit im Jahr gilt als Richtwert. Die Arbeit kann im Zusammenhang mit der Durchführung von Festen, durch Übernahme organisatorischer Aufgaben oder durch Mithilfe bei Ernte oder sonstiger Handarbeit geleistet werden. Auch die Mitarbeit von fördernden Mitgliedern, z.B. bei einem Urlaub, ist sehr willkommen. Die Koordination übernimmt der Vorstand.

Welche Vorteile haben Mitglieder?

Die Mitgliedschaft im Mirabell e.V. lohnt sich nicht nur unter dem Gesichtspunkt der aktiven Mitbestimmung über die Zukunft unseres Heimatregion. Es gibt auch einige Vergünstigungen, auf die Inhaber einer Mitgliedskarte Anspruch haben. So wird einmal im Jahr anlässlich der Mitgliederversammlung zu einem Fest eingeladen. Zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins erhalten Mitglieder ermäßigten Eintritt. Die vereinseigenen Bau- und Gartengeräte werden an Mitglieder zu ermäßigten Gebühren verliehen. Dasselbe wird auch für die geplante Bibliothek gelten.

Anschrift der Geschäftsstelle

Mirabell e.V., Am See 1, D-17440 Klein Jasedow
Telefon (03 83 74) 7 52 12, Fax (03 83 74) 7 52 23
eMail: mirabell@humantouch.de
Internet: <http://www.humantouch.de/mirabell>

Ausfüllen, abtrennen und einsenden an Mirabell e.V., z.H. Vorstand, Am See 1, D-17440 Klein Jasedow.

Abschnitt paßt in ein Fensterkuvert.

Antrag auf Mitgliedschaft

Ja, ich will Mitglied im Mirabell e.V. werden!

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Fax _____

eMail _____

Geburtsdatum _____

An den Vorstand des
Mirabell e.V.
Am See 1
D-17440 Klein Jasedow

umseitig weitere Angaben ►

Satzung des Mirabell e.V.

§ 1, NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein trägt den Namen „Mirabell – Verein zur Förderung von Natur und Kultur“. Er hat seinen Sitz in 17440 Pulow und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECKE UND AUFGABEN

Der Verein verfolgt das Ziel, das kulturelle und geistige Leben der Gemeinde und des Kreises zu bereichern, den Wert der Region als Identität stiftende Heimat zu schützen und zu vertiefen, den Natur- und Landschaftsschutz zu fördern und mit einem naturnahen Tourismus in Einklang zu bringen.

Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem durch

- öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Konzerte, Seminare, Ausstellungen und Exkursionen,
- Freizeit- und Bildungsangebote, besonders auch für Kinder und Jugendliche,
- Publikationen,
- Förderung ökologischer Landbewirtschaftung und traditioneller, ortstypischer Handwerke,
- Erhalt, Schutz und Reaktivierung der von der Eiszeit geprägten landschaftstypischen Biotope (Sölle, Seen, Urstromtäler, Moore etc.),
- Verbesserung, Initiierung und Schaffung von Infrastruktur, insbesondere von Rad-, Wander- und Reitwegen, und Verschönerung der Ortsbilder,
- Kooperation mit anderen Institutionen, sowie durch alle sonstigen geeigneten Maßnahmen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar namentlich Zwecke der Volksbildung und Erziehung, der Landschaftspflege sowie der Förderung von Kunst und Kultur.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
- 2 Der Verein besitzt aktive und fördernde Mitglieder.
 - a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die BürgerIn der Gemeinde Pulow ist, in der Gemeinde eine (Ferien-)Wohnung besitzt oder sich der Gemeinde auf andere Art eng verbunden fühlt und bereit ist, die Ziele des Vereins dauerhaft mit tätigem Einsatz zu unterstützen.
 - b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele ideell und materiell unterstützt.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Ausschluß kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4 Aktive Mitglieder besitzen volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Kinder ab dem 12. Lebensjahr.
- 5 Fördernde Mitglieder besitzen ein eingeschränktes, kollektives Stimmrecht von insgesamt höchstens 20 Prozent der Stimmen der aktiven Mitglieder. Die fördernden Mitglieder nehmen ihr kollektives Stimmrecht durch Delegierte wahr.
- 6 Alle Mitglieder haben einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Art und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung sowie
- der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einzelne Entscheidungen können der Mitgliederversammlung auch durch Rundbrief zur Abstimmung vorgelegt werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Vereinshaushalts,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl von Vorstand, KassenprüferInnen und Delegierten aus dem Kreis der fördernden Mitglieder,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitglieds.
- 3 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Eine Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Bei Beschlußfassung auf brieflichem Wege gilt die einfache Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten gefaßt.
- 6 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist nötig bei Beschlüssen über
 - Änderungen der Satzung,
 - die vorzeitige Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder sowie
 - den Ausschluß eines Vereinsmitglieds.
- 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der VersammlungsleiterIn und von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie der/dem KassenwartIn. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte von mehr als 500,- DM erfordern die Zustimmung des Gesamtvorstands. Der Vorstand kann eine dritte Person mit der Geschäftsführung beauftragen.
- 2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere für
 - die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
 - die Verwaltung der Finanzen des Vereins.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.
- 4 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Sachlage einberufen. Eine Tagesordnung muß nicht vorliegen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder durch Rundschreiben abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei KassenprüferInnen zur Prüfung der Vereinsfinanzen auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung beinhaltet nicht die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. KassenprüferInnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller aktiven Mitglieder herbeizuführen. Die geschäftliche Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft aus der Region, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne des Vereinsziels, zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 8. November 1997

Antrag auf Mitgliedschaft

ART DER MITGLIEDSCHAFT:

Ich beantrage die Aufnahme als

- aktives Mitglied (volles Stimmrecht)
- förderndes Mitglied (eingeschränktes Stimmrecht)

MITGLIEDSBEITRAG:

- Ich bezahle den jährlichen Mindestsatz von 30,- Mark.
- Ich bezahle freiwillig mehr, und zwar _____ Mark pro Jahr.
- Ich kann beim besten Willen nichts bezahlen und möchte statt dessen freiwillige Arbeit leisten, und zwar am liebsten folgendes:

Bei Aufnahme in den Verein erhalte ich zusammen mit der Beitragsrechnung eine Mitgliederkarte, die mich zu entsprechenden Vergünstigungen berechtigt.

MITGLIEDER UNTER 18 JAHREN:

Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist folgende Erklärung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreterin erforderlich:

- a) Kinder unter 12 Jahren: Wir unterstützen den Aufnahmeantrag unserer Tochter/unsere Sohnes. Wir sind damit einverstanden, daß unsere Tochter/ unser Sohn im Rahmen der Vereinssetzung sowie der Jugendschutzbestimmungen an den Vereinsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilnimmt. Als gesetzliche Vertreter erklären wir uns bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis (z.B. Mitgliedsbeitrag) einzutreten.
- b) Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren: Zusätzlich zu a) sind wir damit einverstanden, daß unsere Tochter/ unser Sohn das durch die Satzung vorgesehene Stimmrecht ausübt und Vereinsämter übernimmt (z.B. SprecherIn einer Jugendgruppe).

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Unterschrift gesetzl. VertreterIn